

Satzung des Euregio-Classic-Cup e.V.



.§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Euregio-Classic-Cup e.V.“. Er hat seinen Sitz in 52249 Eschweiler und ist im Vereinsregister der Amtsgericht Aachen am 04.03.2011 unter Vereinsnummer 4877 eingetragen.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

.§ 2 Ziele und Zweck

1. Der Verein verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet der Brauchtumpflege zur Förderung des historischen Motorsports, sowie dem Erhalt und der Pflege von automobilhistorischem Kulturgut. Somit werden länderübergreifende Freundschaften zwischen Gleichgesinnten in der Euregio, Deutschland / Belgien / Niederlande gefördert.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die jährliche Ausschreibung und Organisation des „**Euregio-Classic-Cup**“, einer Meisterschaft für historische Krafffahrzeuge in der Euregio.
3. Im Satzungszweck eingeschlossen sind Rundfahrten zur Präsentation der Fahrzeuge über mehrere Orte, teilweise mit Geschicklichkeitsprüfungen in Bezug auf das Führen der Fahrzeuge oder Wissensabfragen über Aufbau, Historie und/oder Funktionsweise der Oldtimer.
4. Der Verein organisiert öffentlich bekanntgemachte Zusammenreffen von Oldtimerfreunden aus der Euregio, bei denen verschiedene Oldtimer der Allgemeinheit präsentiert, Ausstattung und Funktionsweise etc. erklärt werden.
5. Informationen an die Mitglieder können in dem erscheinenden Clubmagazin, per Postanschriften oder auf elektronischem Wege weitergegeben werden.

.§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können Einzelpersonen auf Antrag aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins und seine Satzung anerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der jeweils im Sinne § 26 BGB vertretungsberechtigte amtierende Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

.§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied

Satzung des Euregio-Classic-Cup e.V.



hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig und ist bis zum Ende des zweiten Monats des Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Mitgliedern, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Beitrag im zweiten Monat des Geschäftsjahres abgebucht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - mit dem Tod des Mitglieds
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Ausein-

Satzung des Euregio-Classic-Cup e.V.



andersetzung besteht nicht. Eine Rückzahlung eines eventuell verbleibenden zeitanteiligen Restbeitrags erfolgt nicht.

6. Sämtliche Mitgliedsunterlagen sind mit Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhändigen.

.§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand.

.§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird jährlich einmal vom Vorstand, möglichst im Januar, einberufen. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Reglement der ECC-Meisterschaft
 - Wahl der Kassenprüfer.
 - Auflösung des Vereins.
2. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die endgültige Tagesordnung wird nach Eingang eventueller Anträge versendet und muss mindestens folgende Punkte enthalten:

Satzung des Euregio-Classic-Cup e.V.



- Feststellung der Stimmliste
 - Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahlen
 - Anträge
 - Sonstiges
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmübertragung ist unzulässig. Es entscheidet regelmäßig die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
- über Dringlichkeitsanträge.
 - über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes.
 - über Änderung der Mitgliedsbeiträge
8. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
- über Satzungsänderungen.
9. Neunzehntelmehrheit ist erforderlich bei Beschlussfassung:
- über die Auflösung des Vereins.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, bei Antrag auch geheim. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Satzung des Euregio-Classic-Cup e.V.



.§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

.§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erster Vorsitzende (1)
 - Zweiter Vorsitzende (2)
 - Schriftführer (3)
 - Schatzmeister (4)
 - Sportleiter (5)
3. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
4. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Beisitzer werden nach Bedarf temporär oder dauerhaft durch den Vorstand eingesetzt. Die Mitgliederversammlung nimmt dies zur Kenntnis. Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.
6. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
7. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder kann bei einer anstehenden Neuwahl kein Kandidat gefunden werden, können die übrigen verbleibenden Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht ein Mitglied des Vereins,

Satzung des Euregio-Classic-Cup e.V.



bis zur Wahl des Nachfolgers, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen kommissarisch in den Vorstand berufen.

8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
9. Der Vorstand erarbeitet eine Aufgabenordnung. In diese „**Aufgabenordnung für den Vorstand des Euregio-Classic-Cup e.V.**“ werden die operativen Abläufe zur Zusammenarbeit im Verein geregelt, sofern diese nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und keinen Einfluss auf die Satzung haben. Sie muss auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll mit Anwesenheitsliste ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

.§ 11 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Finanzverwaltung des Vereins werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
3. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung mit Stichtag 31.12. eines jeden Vorjahres Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

.§ 12 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des

Satzung des Euregio-Classic-Cup e.V.



Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

.§ 13 Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

.§ 14 Auflösung des Vereins.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2022 verabschiedet.

Eschweiler, den _____ 2022.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

_____ (1) _____ (2)

_____ (3) _____ (4)

_____ (5) _____